

HINWEISE ZUR ANTRAGSTELLUNG

gemäß § 6 (1) der für das Land Brandenburg geltenden Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume (Baumschutzverordnung/BaumSchVO) vom 28.05.1981 (GBl. I S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 36 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz/BbgNatSchG) vom 25.06.1992 (GVBl. I S. 208) in der zur Zeit geltenden Fassung

1. Genehmigungspflichtig gemäß Baumschutzverordnung sind das Beseitigen von Bäumen, deren wesentliche Veränderung und alle Maßnahmen, die zu ihrer Beeinträchtigung führen können.
2. Die Genehmigungspflicht gemäß Baumschutzverordnung besteht für alle Bäume (auch abgestorbene Bäume) ab einem Stammumfang von 30 cm, gemessen in 1,30 m Stammhöhe. Sie gilt auch für Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als naturschutzrechtliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen gepflanzt wurden.
3. Die Baumschutzverordnung gilt nicht für:
 - a) Intensiv bewirtschaftete Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanie und Edel-eberechen,
 - b) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden,
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 - d) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes.
4. Alleebäume und geschützte Biotope (z. B. Streuobstbestände) unterliegen einem besonderen Schutz gemäß dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz.
5. In der Zeit vom 01. März bis 30. September (Vegetationszeit) ist die Beseitigung von Bäumen (unabhängig von Art und Stammumfang), Gebüsch (auch Sträucher und Hecken), Ufervegetation und ähnlichem Bewuchs außerhalb des Waldes gemäß dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz stets genehmigungspflichtig.
6. Für die Beseitigung geschützter Gehölze sind Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen (Neupflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze und/oder Geldleistung) durchzuführen. Als Grundlage für die Bemessung der Höhe dieser Maßnahmen werden insbesondere Größe (Stammumfang), Vitalitätszustand und Schädigungsgrad der zu beseitigenden Gehölze herangezogen.
7. Die Beseitigung geschützter Gehölze (Bäume, Sträucher etc) darf erst vorgenommen werden, wenn die notwendigen Genehmigungen vorliegen.
8. Die Abwendung einer akuten Gefahrensituation kann auch ohne vorliegende Genehmigung vorgenommen werden. Der Sachverhalt ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens 10 Tage nach der Mitteilung für eine Kontrolle durch die untere Naturschutzbehörde bereitzuhalten.
9. Anträge zur Beseitigung geschützter Gehölze im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend bearbeitet. Die Genehmigungen zur Beseitigung dieser Gehölze werden erst mit Vorliegen der Baugenehmigung wirksam und berechtigen erst dann zur Entnahme der betreffenden Gehölze.
10. Die unerlaubte Beseitigung, Beschädigung oder Beeinträchtigung geschützter Gehölzbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Sie kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
11. Die Bearbeitung von Anträgen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.
12. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten (Dienstag: 9 – 12 Uhr, 13 – 18 Uhr und Freitag: 9 – 12 Uhr) gern zur Verfügung.